

S-07 Klarstellung in der Aufnahme von Mitgliedern

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 § 5 Abs. 5 (Ergänzung "künftigen")
- 2 "Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder
- 3 des
- 4 gewöhnlichen Aufenthaltsort und geht bei deren Wechsel auf den neuen
- 5 Gebietsverband über.
- 6 Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag
- 7 des **künftigen** Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort-bzw. Aufenthaltsprinzip
- 8 zugelassen
- 9 werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme
- 10 gewünscht
- 11 ist. § 4 (1) S. 2 gilt entsprechend.

Begründung

Die klärende Ergänzung (**künftige**) macht eindeutig, dass die Regelung für bestehende Mitgliedschaften, aber auch für potenzielle Neumitglieder gilt.